



KT-Drucks. Nr. 140/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

04.09.2015

Richtlinien für den unentgeltlichen "Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen"

Anlage: Entwurf Richtlinien

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Beschlussfassung

26.10.2015
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Änderung der Richtlinien für den unentgeltlichen „Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen“ (nachfolgend „Fahrdienst“ abgekürzt) wird zugestimmt.

III. Begründung

Bereits seit 1992 ist der VK Förderung von Menschen mit Behinderungen gGmbH, Sindelfingen (VK), vom Landkreis Böblingen mit der Durchführung des unentgeltlichen Fahrdienst beauftragt. Der Fahrdienst wird vom Landkreis Böblingen im Rahmen einer Freiwilligkeitsleistung finanziert. Ziel ist es,

schwerbehinderten Menschen mit „außergewöhnlicher Gehbehinderung“ (Merkzeichen „a.G“ im Schwerbehindertenausweis), deren Mobilität weder durch Angehörige noch durch Benutzung eines eigenen Fahrzeuges sichergestellt ist, durch unentgeltliche Nutzung des Fahrdienstes die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Da der VK über entsprechend geschultes (Fahr)Personal und auch Spezialfahrzeuge für behinderte Menschen verfügt, wird der Fahrdienst von den NutzerInnen gerne angenommen.

Bei der erstmaligen Einrichtung war es Ziel der Verwaltung, den Zugang zum Fahrdienst für die NutzerInnen niederschwellig zu ermöglichen, dabei aber auch die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt mit zu beachten. Von Anfang an war deshalb der Zugang zur Nutzung des unentgeltlichen Fahrdienstes von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der NutzerInnen abhängig. Bei der Festlegung der Einkommens- und Vermögensgrenzen wurde auf die in § 81 Abs. 2 des damals gültigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) enthaltenen sozialhilferechtlichen Regelungen zurückgegriffen. Im Zuge der Überführung des BSHG in das nunmehr anzuwendende Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wurden u.a auch die Einkommensgrenzen in § 85 SGB XII neu geregelt, ohne dass bislang – mit Ausnahme auf die €-Anpassung- eine entsprechende Anpassung unserer für den unentgeltlichen „Fahrdienst für Behinderte“ angewandten Richtlinien erfolgte. Aktuell gelten deswegen noch folgende Einkommensgrenzen/ Regelungen zum Vermögenseinsatz: Einkommensgrenze für Alleinstehende 1.610 €, hinzu kommt pro Familienmitglied ein Zuschlag von 224 € oder das gesamte Barvermögen darf den Betrag von 25.565 € nicht übersteigen.

Zahl der schwerbehinderten Menschen im Landkreis Böblingen mit Merkzeichen „a.G“ im Schwerbehindertenausweis ¹:

Jahr	Personen mit „a.G“
2010	2.519
2011	2.681
2012	2.891
2013	3.051
2014	3.306
1.1. bis Oktober 2015	2.561 ²

¹ Quelle: nach Angaben Landratsamt Böblingen –Versorgungsamt in Stuttgart-

² Die Reduzierung resultiert aus dem Abgleich Anfang 2015 mit den Meldebehörden. Hierdurch wurden alle Verstorbenen und Weggezogenen der letzten 6 Jahre aus dem Bestand genommen.

Nutzer / Kosten des unentgeltlichen Fahrdiensts

Jahr	Nutzer ³	Einsätze	Zuschuss Landkreis Böblingen
2010	97	1.681	86.003,44 €
2011	102	1.595	96.659,25 €
2012	98	1.574	90.290,50 €
2013	92	1.665	92.652,93 €
2014	84	1.775	102.797,77 €

Nachdem die Richtlinien zur kostenlosen Nutzung des Fahrdienstes nie geändert wurden hält es die Verwaltung für sachgerecht, diese an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Der Entwurf für die geänderten Richtlinien ist in der Anlage beigefügt.

Wesentliche Richtlinien-Änderungen sind:

bei 1. Präambel (bislang „Allgemeines“)

- Änderung in „**Teilhabe**“ (bisher: „Teilnahme“) und „**für deren Integration in die Gesellschaft**“ (bisher: „für ihre Eingliederung“).
- Änderung in „**schwerbehinderte**“ (bisher: „schwerstbehinderte“). Im früheren, aber nicht mehr gültigen BSHG), wurde noch die Formulierung „schwerstbehindert“ verwendet. Die aktuelle Bezeichnung ist „schwerbehindert“.
- Redaktionelle Änderung in „**unentgeltlichen „Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen“**“ (bisher: Richtlinien „Fahrdienst für Behinderte“).

Bei 3. Berechtigter Personenkreis

Absatz 1:

Konkretisierung in „**Wohnsitz oder** gewöhnlichen Aufenthalt **im Sinne des § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)**“. Einen „Wohnsitz“ hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

³ Statistik VK Sifi

Absatz 3:

Konkretisierung durch Aufnahme von Regelungen für Bewohner und Bewohnerinnen von Heimen im Landkreis Böblingen.

Bei 3.1 Einsatz des Einkommens und Vermögens

Aufnahme der aktuell nach § 85 i.V. mit § 86 SGB XII gültigen Regelungen zur Berechnung der Einkommensgrenze (Festlegung auf 1,5 facher Grundbetrag + Kosten der Unterkunft + ggf. Familienzuschlag).

Statt der bisherigen Bezeichnung „gesamtes Barvermögen“ wird die Bezeichnung „Geldvermögen“ verwendet. Im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. mit § 2 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII wird der Freibetrag für das Geldvermögen auf einen Betrag in Höhe von 10.000 € festgesetzt. Die langjährigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das seither einzusetzende Barvermögen in Höhe von bis zu 25.565 € nicht annähernd erreicht wurde.

Bei 5. Umfang und Zahl der Fahrten

- Änderung in „Landkreis Böblingen“ (bisher: „Kreisgebiet“)
- Aufnahme der Begrenzung auf **6 Fahrten/Monat/NutzerIn**. Die Begrenzung wird als korrektiv für notwendig gehalten und entspricht den langjährigen Erfahrungen bzgl. des Nutzerverhaltens. Bislang enthielten die Richtlinien keine Begrenzung.

Bei 6. Sonstige Verfahrensregelungen (bisher: „Kostenbeteiligung der Behinderten, Verfahren“)

- Änderung in „NutzerInnen“ (bisher: „Behinderte“)
- in 6.1 – 6.4 wurden konkrete Regelungen zu den Verfahrensabläufen, Zuständigkeiten und Mitteilungspflichten der NutzerInnen aufgenommen.

Bei 7. Durchführung der Fahrten

Im letzten Absatz wurden Regelungen zum Verhalten der Fahrgäste während der Durchführung des Fahrdienstes aufgenommen, um eventuellem Fehlverhalten, das die Sicherheit der Fahrten gefährden könnte, rechtzeitig gegensteuern zu können.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Im Haushaltsplan 2015 sind im Sozialbudget bei Produktgruppe 31.80.02 „Soziale Vergüns-

tigungen“ insgesamt 123.000 € eingeplant. Die Ausgaben orientieren sich an der tatsächlichen Nutzung der Fahrten, d.h., diese sind nicht konkret planbar. Unter Berücksichtigung der sich für das Jahr 2015 abzeichnenden Entwicklung wurden für den Haushaltsplan 2016 Kosten in Höhe von 120.000 € angemeldet.



Roland Bernhard